

## **Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden**

**TÖB: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Henning- von Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam**

**TÖB-Nr.: 01**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 04.09.2023**

### **Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.

Zielmitteilung/Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung einer bestehenden Skateanlage um einen Pumptrack, eine Dirt-bike-Strecke, eine Graffitiwand sowie Aufenthaltsbereiche auf einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und sportorientierte Mehrzweckfläche“ geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt nach der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem den Kommunen Spielraum zur Binnendifferenzierung gewährt wird.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Die Ziele der Raumordnung werden beachtet. Die Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Dies ist in den Kapiteln I.3.1 „Landesplanung“ und I.3.2 „Regionalplanung“ der Begründung zur FNP-Änderung dokumentiert

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Landesamt für Umwelt  
Regionalabteilung West  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

**TÖB-Nr.: 02**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 28.09.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Immissionsschutz

Fachliche Stellungnahme

**1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinde Stahnsdorf beabsichtigt, die im Nordosten der Gemeinde an der Grenze zu Teltow gelegene Skateanlage (Bowl) um zusätzliche Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen insbesondere für jugendliche Skater, Mountainbiker, BMX-Fahrer etc. zu ergänzen. Dazu wird derzeit als planungsrechtliche Grundlage der Bebauungsplan Nr. 1a „Gewerbegebiet Hamburger Ring“ geändert. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stahnsdorf stellt die dafür vorgesehenen Flächen nicht als Bauflächen oder Gemeinbedarfsflächen, sondern überwiegend als Grünflächen und teilweise als Wald dar. Aus Waldflächen können im Bebauungsplan keine Flächen für Sport- und Spielanlagen entwickelt werden. Aus Grünflächen können zwar Sport- und Spielflächen entwickelt werden, diese müssen aber einem prägenden Grüncharakter aufweisen. Die geplanten Flächen für die zusätzlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen – Pumprack, Dirtbike-Strecke, Graffitiwand etc. – werden ebenso wie die schon vorhandene Skate-Bowl keinen prägenden Grüncharakter besitzen. Sie können deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan ent-

# Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Stand der Abwägung: 20.02.2024

wickelt werden. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden kann, ist folglich die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die betreffenden Flächen sollen daher zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ ausgewiesen werden.

## 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der TA Lärm<sup>2</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AW Baulärm<sup>3</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>4</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>5</sup> ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungs-Leitlinie<sup>6</sup> beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Der FNP-Änderungsbereich befindet sich im Nordosten der Gemeinde Stahnsdorf nordöstlich der Ruhlsdorfer Straße zwischen dem Gewerbegebiet „Techno-Park“ im Norden und der Grenze zur Stadt Teltow im Osten. Der Änderungsbereich hat eine Ausdehnung in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung von jeweils maximal 290 m und umfasst überwiegend unbebaute Freiflächen. Die einzigen baulichen Anlagen im Änderungsbereich sind die Skateanlage mit Bowl ganz im Osten, ein asphaltierter Weg, der von der Ruhlsdorfer Straße zu dieser Anlage führt, und eine nördlich dieses Wegs gelegene, ebenfalls asphaltierte Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. Alle anderen Flächen haben entweder Wald- oder Vorwaldcharakter oder sind Grünflächen.

Der Bereich lässt sich grob durch das Straßendreieck Ruhlsdorfer Straße, Hamburger Straße und Iserstraße eingrenzen, entlang der Iserstraße befindet sich Wohnbebauung, an die Hamburger Straße grenzt gewerbliche Nutzung, an die Ruhlsdorfer Straße überwiegend gewerbliche Nutzungen. Den Anforderungen des § 50 BImSchG wird durch die Änderung entsprochen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>2</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5)

<sup>3</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>4</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25- 29, S. 511- 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>5</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

<sup>6</sup> Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 06.03.2018

## **Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

### **Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

### **Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

#### **Schutzanspruch**

Der Änderungsbereich stellt eine Gemeinbedarfsfläche dar. Gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 ist für solche Bereiche anhand der tatsächlichen Schutzwürdigkeit unter Berücksichtigung der Umgebung ein Wert zu ermitteln. Der Bereich soll zukünftig verstärkt zu Zwecken der aktiven Erholung genutzt werden, so dass ein gewisser Anspruch auf Schutz vor Immissionen besteht. Im vorliegenden Fall halte ich die Orientierungswerte eines Mischgebietes, auch unter Berücksichtigung der angrenzenden gewerblichen Nutzungen, für angemessen. Da sich (falls überhaupt vorgesehen) eine nächtliche Nutzung nicht von der Nutzung im Tagzeitraum unterscheidet, bedeutet das ein Orientierungswert von 60 dB(A) tags und nachts für den Änderungsbereich.

#### **Immissionssituation**

Durch den Änderungsbereich werden insbesondere zusätzliche Lärmemissionen verursacht. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind dazu nähere Angaben erforderlich. Auf den Bereich wirken insbesondere Lärmimmissionen durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie den Straßenverkehr ein. Auch dazu sind in nachfolgenden Verfahren weitere Angaben erforderlich.

### **Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Zur Beurteilung der von den künftigen Nutzungen ausgehenden Emissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schallimmissionsprognose durch einen Fachgutachter erstellt. Die im Ergebnis erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bebauungsplan, der parallel zur FNP-Änderung aufgestellt wird, festgesetzt.

Die auf die Spiel- und Sportnutzungen einwirkenden Immissionen konnten dagegen in der Schallimmissionsprognose vernachlässigt werden: Die Ruhlsdorfer Straße liegt in einer Entfernung von mindestens 150 m zu den geplanten Freizeitnutzungen. Das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße ist gleichzeitig nicht so hoch, dass von ihr erhebliche Emissionen ausgehen würden. Die Straße ist dementsprechend auch nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Trotz der Lage in der Nähe von mehreren Gewerbegebieten, befinden sich auch keine erheblich emittierenden Betriebe, die zu Konflikten führen könnten, in der Nähe des Plangebietes. Der auf dem Nachbargrundstück errichtete Bauhof wurde so gebaut, dass ein Teil der Gebäude wie eine Lärmschutzwand wirkt. Die übrigen Flächen sind mit einer mehrere Meter hohen Mauer eingefriedet.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV<sup>7</sup> unterliegen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Umweltbericht

Den Ausführungen hinsichtlich der für die Belange des Immissionsschutzes maßgeblichen Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit und Klima / Luft kann gefolgt werden.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Fazit

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

---

<sup>7</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Wasserwirtschaft

4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise gegeben.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachbereich 4  
Potsdamer Straße 18a  
14513 Teltow**

**TÖB-Nr.: 03**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 11.09.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Untere Wasserbehörde

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen.

1. Einwendungen

a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S 3436)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16r [Nr. 51]).
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl, 2023 1 Nr. 186) geändert worden ist"

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

4. Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 (§ 14 ff) ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

## 2.

Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende mineralische Abfälle (Bodenmaterial, Baggergut, Bauschutt etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m<sup>2</sup>) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98 (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit dem Parameterumfang gem. Anlage VI Tabelle 1 (Mindestuntersuchungsumfang) des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 abzustellen.

Eine Zuordnung von Materialklasse nach Anlage I/ Tabelle 3 und 4 ErsatzbaustoffV ist nur wirksam, wenn die Schwellenwerte in Anlage IV, Tabelle 4 im Erlass zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 für „nicht gefährlicher Abfall“ eingehalten werden.

Anfallender Ober-/Mutterboden ist, soweit er keine Kontaminationen aufweist, kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Dieser Boden ist gesondert abzutragen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und, wenn die Möglichkeit besteht, entsprechend wiederzuverwenden. Soweit sich ein Verdacht auf Kontaminationen des Bodenmaterials oder ein Wille zur Entledigung ergibt, ist ebenfalls eine chemische Analytik entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 notwendig. Der Entsorgungsweg ist mit der UAWB abzustimmen.

Wichtig: Je nach Betriebsgenehmigung (bspw. nach BlmschG, BauR, Bergrecht, DepV) gelten unterschiedliche Regelungen bei der Annahme von mineralischen Abfällen. Vor einer geplanten Verwertung oder Entsorgung sind die Vorgaben der Annahmestelle einzuholen. Je nach Betriebsgenehmigung sind die zulässigen Annahmegrenzwerten und Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) der Anlagenbetreiber zu beproben und einzuhalten. Die genehmigten Abfälle mit AVV-NR und gültigen Parameter sind vorher bei der UAWB vorzulegen. Entsprechend der Genehmigung kann nach LAGA TR M 20 Bauschutt/Boden verwertet werden. Hier gelten weiterhin die Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020.

Die Analysenergebnisse inkl. Probenahmenprotokolle sind der UAWB unaufgefordert vorzulegen. Deklarationsbestimmend ist diejenige der Mischproben, welche die höhere Schadstoffbelastung aufweist. Entsprechend der Deklarationen ist der tatsächliche Entsorgungsweg der Materialien zu bestimmen und mit der UAWB abzustimmen.

Bei fehlenden oder nicht eindeutigen Unterlagen kann ein Abtransport und die Entsorgung des Aushubes vom Bauvorhaben verwehrt werden. Der Aushub und gleichzeitige Abtransport erfolgt nach schriftlicher Freigabe der UAWB.

3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) | Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

<https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/>

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter

[https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_signatur\\_2012.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf)

Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

4.

Bei Einbau sind die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den vor Ort zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Der Bauherr bzw. Verwender soll bereits in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen prüfen (insb. Bestimmung der Einbauvoraussetzungen höchster zu erwartender Grundwasserstand, Hauptgruppe der Bodenart).

Es sind die Anzeige- (§ 22 ErsatzbaustoffV), Getrenntsammlungs- (§ 24 ErsatzbaustoffV) und Dokumentationspflichten (§ 25 ErsatzbaustoffV) bei einem Einbau mineralischer Abfälle zu beachten.

Beim Einbau von Ober-/Mutterboden ist eine Freigabe der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen.

5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas,

## **Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

### **Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.

### **Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

### **Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

#### Untere Bodenschutzbehörde

Nach der Themenkarte „LK PM Landschaftsrahmenplan; Karte 8; Teilblatt Nordost: Besondere Böden, Maßstab 1:50.000“ des LK Potsdam-Mittelmark vom 19.07.2006 liegen im Änderungsbereich keine besonderen Böden vor.

Die Flächen im Änderungsbereich sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

### **Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

### **Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

#### Untere Naturschutzbehörde

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Fachdienst Zivil- und Bevölkerungsschutz, Bereich Brandschutz

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Fachdienst Gesundheit

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht, Stand 17.02.2023 und Schalltechnische Untersuchung vom 30.01.2023 (Werner Genest und Partner Ingenieur-gesell. mbH, Berlin) fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Sicherung des Standortes mit der Zweckbestimmung „Spiel- und sportorientierte Mehrzweckfläche“ geschaffen werden.

**Trinkwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

**Immissionsschutz**

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt ist zum Vorgang zu berücksichtigen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

## **Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

### **Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt wird dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes grundsätzlich zugestimmt, da Immissionsschutzkonflikte nicht zu erwarten bzw. lösbar seien. Zur Beurteilung der Lärmemissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schallimmissionsprognose durch einen Fachgutachter erstellt. Die im Ergebnis erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bebauungsplan, der parallel zur FNP-Änderung aufgestellt wird, festgesetzt.

### **Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

### **Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Unter Denkmalschutzbehörde

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stahnsdorf keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023), §§ 1 und 2 bekannt.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG),

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

### **Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.

### **Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg  
- Untere Forstbehörde -  
Heinrich-Mann-Allee 93a  
14478 Potsdam**

**TÖB-Nr.: 05**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 16.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Unter Beachtung der im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1a Gewerbegebiet „Hamburger Ring“ gegebenen Hinweise in unserer Stellungnahme vom 16.08.2023, Gesch.Z.: LFB 1503-7026-31/18/23/Sta, haben wir keine Einwände zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Die vom Landesbetrieb Forst zum Bebauungsplan gegebenen Hinweise werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Oderstraße 65  
14513 Teltow**

**TÖB-Nr.: 06**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 16.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

**1. Formale Hinweise**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren besteht bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**2. Regionalplanerische Belange**

Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ermöglicht werden.

Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Planung nicht entgegen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Zentraldienst der Polizei Brandenburg  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen**

**TÖB-Nr.: 07**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 08.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

zur Bepflanzung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899>

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

# Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Stand der Abwägung: 20.02.2024

**TÖB: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**  
**EUREF\_Campus 1-2**  
**10829 Berlin**

**TÖB-Nr.: 09**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 10.08.2023**

## **Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 BauGB im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

*Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen:*

- *Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000*
- *Bestandsplan im Maßstab 1:500*
- *Legende Gas*

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

- *Leitungsschutzanweisung*

*Gemäß Bestandsplan befinden sich keine Leitungen der NBB im FNP-Änderungsbereich.*

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Im Flächennutzungsplan werden grundsätzlich nur Leitungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung dargestellt. Dazu gehören in der Regel keine Leitungen, die der Erschließung einzelner Grundstücke dienen.

Neben der NBB wurde die weiteren Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen in der Gemeinde Stahnsdorf am Verfahren beteiligt.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Fahrenheitstraße 1  
14532 Kleinmachnow**

**TÖB-Nr.: 10**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 14.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

mit Ihrem Schreiben vom 4. August 2023 informierten Sie uns über den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stahnsdorf, welchem wir grundsätzlich zustimmen.

Die Gemeinde Stahnsdorf liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Stahnsdorf. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.

Im Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Trink- und Schmutzwasseranlagen des WAZV. Den genauen Verlauf der angrenzenden Trink- und Schmutzwasseranlagen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus den beiliegenden Bestandsplänen.

Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dieses Schreiben ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

*Die Stellungnahme enthält folgende Anlage:*

- *Bestandsplan im Maßstab 1:500*

*Gemäß Bestandsplan befinden sich keine Leitungen der MWA GmbH im FNP-Änderungsbereich.*

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: DNS:NET  
Zimmerstraße 23  
10969 Berlin**

**TÖB-Nr.: 11**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 08.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

In dem angefragten Baugebiet laufen aktuell unsere Bauarbeiten zur Längstrassierung, also der Verlegung von Kabeln und Rohren im Bereich von Gehwegen, Seitenstreifen und Straßen.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.

*Die Stellungnahme enthält folgende Anlage:*

- *Kabelschutzanweisung*

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Deutsche Telekom Technik GmbH  
01059 Dresden**

**TÖB-Nr.: 12**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 05.09.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Hamburger Straße.

Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich möglich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 BauGB.

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft\_brandenburg@telekom.de“

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus**

**TÖB-Nr.: 13**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 24.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

**Erdgasspeicher/Untergrundspeicher:**

Das o. g. Vorhaben befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau.

Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen im Millimeterbereich feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.

Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt.

Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.).

Im Sommer 2022 wurde die Restgasabführung beendet und derzeit finden Betriebsplanverfahren für die Rückbaumaßnahmen statt. Dazu gehören die Verfüllung der Bohrungen, der Rückbau von Feldleitungen und Bohrplätzen sowie das obligatorische Monitoring.

Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin.

Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (S 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Stadt Teltow  
Marktplatz 1  
14513 Teltow**

**TÖB-Nr.: 18**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 04.09.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Die textliche Festsetzung 2. Schallschutzmaßnahmen zur Erhaltung des vorhandenen Lärmschutzwalls mit einer Höhe von mindestens 5 Metern entlang der Gemeindegrenze wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Die Stadt Teltow bittet darum, die Belange der angrenzenden Wohnbebauung an der Iserstraße auf Teltower Stadtgebiet auch im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und ggf. zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes N. 1a „Gewerbegebiet Hamburger Ring“. Der Stellungnahme wurde dort bereits gefolgt. Zur Beurteilung der Emissionen der geplanten Sport- und Spielanlagen und der Auswirkungen auf die Wohnbebauung an der Iserstraße wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schallimmissionsprognose durch einen Fachgutachter erstellt. Die im Ergebnis erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bebauungsplan, der parallel zur FNP-Änderung aufgestellt wird, festgesetzt.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: 50hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin**

**TÖB-Nr.: 24**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 07.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plan-  
gebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspann-  
werke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-  
sorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der  
50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute  
Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Primagas Energie GmbH  
Luisenstraße 13  
47799 Krefeld**

**TÖB-Nr.: 25**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 07.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen. Auf dem Grundstück befinden sich keine Flüssiggasbehälter.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: saferay operations GmbH**

**TÖB-Nr.: 26**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 07.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.

In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von [www.infrest.de](http://www.infrest.de) einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Tyczka Energy GmbH  
Postfach 1220  
82523 Geretsried**

**TÖB-Nr.: 27**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 07.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: FWT Fernwärme Teltow GmbH  
Mahlower Straße 118  
14513 Teltow**

**TÖB-Nr.: 28**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 07.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

In dem von Ihnen ausgewiesenen Bereich betreibt die FWT keine Versorgungsstrasse.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH  
Aroser Allee 78  
13407 Berlin**

**TÖB-Nr.: 29**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 15.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

*Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen:*

- *Übersichtsplan (ohne Maßstab)*
- *Leitungsauskunft Bestand und Planung im Maßstab 1:1.000*
- *Nutzungsbindungen Leitungsauskunft*
- *Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur*

*Gemäß Leitungsauskunft befinden sich keine bestehenden oder geplanten Kabel der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH im FNP-Änderungsbereich.*

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche  
östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Berliner Wasserbetriebe  
10864 Berlin**

**TÖB-Nr.: 30**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 08.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und teilen Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Leitungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe liegen.

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**TÖB: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Beta-Straße 6-8  
85774 Unterföhrig**

**TÖB-Nr.: 31**

**angeschrieben: 04.08.2023**

**Stellungnahme: 08.08.2023**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise:**

Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte entnehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien.

Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch

- die Erläuterungen zu den Plansymbolen
- die aktuell gültigen Kabelschutzanweisungen zur Kenntnis und Beachtung.

Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone GmbH (VF) und Vodafone Deutschland GmbH (VDG) Infrastruktur dar.

Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten.

Bitte beachten Sie hierfür die die Unterscheidung per Abkürzung (VF, VDG).

*Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen:*

- *Übersichtskarte (ohne Maßstab)*
- *Trassenauskunft Vodafone GmbH im Maßstab 1:500*
- *Trassenauskunft Vodafone Deutschland GmbH im Maßstab 1:500*
- *Zeichenerklärung der Vodafone GmbH*
- *Erklärung der Zeichen und Abkürzungen in Lageplänen der Vodafone Deutschland GmbH*
- *Legende Hintergrundkarte*
- *Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH*
- *Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)*
- *Nutzungsbedingungen für die Erteilung von Planauskünften durch die Vodafone GmbH und die Vodafone Deutschland GmbH*

*Gemäß Trassenauskunft verlaufen weder Kabel der Vodafone Deutschland GmbH noch der Vodafone GmbH im FNP-Änderungsbereich.*

**Abwägung / Begründung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird von der Gemeinde Stahnsdorf zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Keine Änderung der Planung.

**Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023**

**Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Stand der Abwägung: 20.02.2024**

**Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt (Anschreiben vom 04.08.2023) und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:**

**TÖB-Nr. 17: Stadtverwaltung Potsdam, 14461 Potsdam**

**TÖB-Nr. 19: Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow**

**Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden (Anschreiben vom 04.08.2023), haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:**

**TÖB-Nr. 04: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 5, 15838 Wünsdorf**

**TÖB-Nr. 08: E.DIS Netz GmbH, Oderstraße 29, 14513 Teltow**

**TÖB-Nr. 14: Industrie- und Handelskammer Potsdam, Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam**

**TÖB-Nr. 15: Kreishandwerkerschaft Potsdam, Hegelallee 15, 14467 Potsdam**

**TÖB-Nr. 16: Landessportbund Brandenburg e.V., Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam**

**TÖB-Nr. 20: Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal**

**TÖB-Nr. 21: Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren**

**TÖB-Nr. 22: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin**

**TÖB-Nr. 23: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**

## **Öffentlichkeit**

**Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 1 BauGB zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sport- und Spielfläche östlich der Ruhlsdorfer Straße, Stand 17.05.2023 erfolgte in Form der öffentlichen Auslegung sowie der Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Stahnsdorf in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023**

**Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.**